

Protokoll

Nr. XIII/27/2024

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 20.06.2024

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:56 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Ernst, Tobias

Gemander, Reinhard

Dr. Henritzi, Patrick

Holm, Christian

vertritt Herr Till Kirberg

Dr. Kulp, Kevin

vertritt Herr Fabian Schmidt

Scheer, Christian

Scheer, Cornelia

Siats, Günter

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Kraft, Uwe

Lurz, Günther

Schirner, Regina

Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Bürgermeister

Dr. Göbel, Jürgen

Scheer, Volker

Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

Neuenfeldt, Christian

Kämmerei

VIII. Schriftführerin

Lindenmann, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/26/2024 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Schmidt für den Wirtschaftsbeirat hat sich entschuldigt. Es fand keine Sitzung statt.

3. Beratungspunkte

3.1 Feuerwehr Neu-Anspach - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA(K) 23/12) der Stadt Neu Anspach und der Gemeinde Schmitten im Taunus

Vorlage: 127/2024

Herr Holm fragt nach welcher Grundlage die Berechnung der Stundensätze vorgenommen wird, worauf Herr Strutz erklärt, dass sich diese nach der Feuerwehrgebührenordnung richten.

Herr Dr. Kulp fragt, ob es weitere Vereinbarungen mit anderen Kommunen gibt und ob die Feuerwehrgebührenordnung auch für öffentliche Einrichtungen gilt und diese kostendeckend sei. Herr Strutz erläutert, dass es in dieser Form bisher nur die Vereinbarung mit der Gemeinde Schmitten gibt. Die Städte Usingen und Neu-Anspach helfen sich unentgeltlich gegenseitig, da sie beide ähnlich groß und ausgestattet sind.

Bezüglich der Stundensätze teilt Herr Strutz mit, dass diese kostendeckend kalkuliert wurden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Neu-Anspach zwischen der Stadt Neu-Anspach und der Gemeinde Schmitten im Taunus rückwirkend zum 01.01.2024 zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bericht für den Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 125/2024

Frau Bolz berichtet kurz über den Budgetbericht zum 30.04.2024 und erklärt, dass der Ergebnishaushalt nach diesem Stand deutlich besser ausfallen wird als geplant.

Herr Ziegele fragt nach den außerordentlichen Erträgen und dem damit verbundenen Risiko.

Herr Neuenfeldt teilt mit, dass es sich dabei um Grundstücksverkäufe handelt, die voraussichtlich in 2024 vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 10. Änderung der Spielapparatesteuersatzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 07.02.2018

Vorlage: 105/2024

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die beigefügte 10. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach wird beschlossen. Sie tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), *zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBL. S. 582)*, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 04.07.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
Stadt Neu-Anspach
(in der Fassung der 10. Änderung)**

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach der Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich:

Zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenser-Auffüllungen),

Zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a

- (1) je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
 - a.) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen:
25 Prozent der Bruttokasse,
 - b.) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
25 Prozent der Bruttokasse,
 - c.) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen
10 Prozent der Bruttokasse, höchstens 60,-- Euro
 - d.) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten
10 Prozent der Bruttokasse, höchstens 30,-- Euro
 - e.) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
25 Prozent der Bruttokasse, höchstens 1.000,-- Euro
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Die Steuer beträgt zu § 2 b

- (3) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 45,-- Euro
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 1c) 1d) und 1e)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate nach § 4 Abs 1c), d) oder e) beantragt werden.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist da Kalendervierteljahr.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderviertel-jahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides aufgehoben.

Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Zugleich tritt die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Neu-Anspach vom 07.02.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, den 04.07.2024

Birger Strutz
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Kostenbeteiligung der Sportgemeinschaft 1862 Anspach e. V.

Vorlage: 112/2024

Frau Bolz teilt kurz das Abstimmungsergebnis im Sozialausschuss mit (6 Zustimmungen, 1 Enthaltung, 2 Gegenstimmen).

Herr Dr. Kulp ist der Meinung, dass Sportvereine grundsätzlich von einer Kostenbeteiligung befreit werden sollten. Nach Aussage des Vorsitzenden der SG Anspach sei die Sachdarstellung, dass die Vereine einen Kostenausgleich für das Engagement im Rahmen der Feierlichkeiten und die Mitwirkung im Festverein erhalten werden, noch nicht sicher sei. Herr Dr. Kulp möchte gerne das Engagement der Vereine würdigen und auf die Kostenbeteiligung verzichten.

Herr Holm spricht sich für die Gleichheit aller Bürger aus. Dies würde bedeuten, dass alle Vereine freigestellt werden müssten, wodurch wiederum alle Steuerzahler für die Kosten aufkommen müssten.

Frau Scheer möchte ebenfalls die Ungerechtigkeit, nur einen Verein zu fördern, vermeiden. Sie stellt den Antrag zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Sportförderung durch die Verwaltung.

Herr Dr. Kulp unterstützt diesen Antrag. Er spricht von vier Vereinen, die Beiträge zahlen müssen und dementsprechend befreit werden müssten.

Herr Kraft kritisiert die Argumentation der SG Anspach im Antrag, die sich auf die Kostenbeteiligung für 2023 beziehen. Er erinnert daran, dass die Entscheidung zur Zahlung von Betriebskostenanteilen der Vereine im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gemeinsam getroffen wurde.

Auch Frau Schirner kritisiert die Ungleichbehandlung insgesamt. In der Vergangenheit wurden nur Anträge für Sonderwünsche einzelner Vereine befürwortet, aber keine generelle Befreiung von Kosten. Auch sie kritisiert die Begründung.

Herr Dr. Kulp spricht von einem Unterschied zwischen Breitensport und Einzelvereinen wie Schützenverein oder Tennisclub. Er findet die Inanspruchnahme von Vereinen bei der Kostenbeteiligung grundsätzlich falsch. Seiner Meinung nach sollte im HH bei anderen Angelegenheiten gespart werden, wie z.B. der Kitagebühren.

Herr Strutz hat in einem Gespräch mit dem Vorsitzenden der SG Anspach nach Lösungsvorschlägen gefragt. Eine Idee war, dass die SG Anspach diesen Kostenbeitrag alternativ in die Renovierung der Friedrich-Ludwig-Jahn Halle investiert, so dass die Stadt dies nicht selbst übernehmen muss.

Herr Kraft führt aus, dass es sich bei dem Antrag um einen Einzelfall handelt. Wäre es möglich, würde die Stadt sehr gerne alle Vereine finanziell unterstützen, aber dies lässt sich nicht bezahlen. Er sieht alle Vereine gleich, da auch ein Schützenverein oder Tennisclub Jugendarbeit leisten.

Zum Antrag der SPD erläutert Herr Strutz, dass eine Ausarbeitung zur Sportförderung nicht bis zu den Haushaltsgesprächen dieses Jahres erfolgen kann, da dies mit viel Aufwand verbunden ist und auch Juristen hinzugezogen werden müssen (Prüfung Erbbaupachtverträge mit langer Laufzeit).

Herr Dr. Kulp bittet um eine Ergänzung des Antrags:

Die Verwaltung soll einen Zeitplan und eine Kostenschätzung zur Ausarbeitung zu einem Konzept Sportförderung bis zur Haushaltsberatung vorlegen, damit diese Kosten ggf. eingestellt werden können.

Antrag:

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Es wird beschlossen den Antrag der SG Anspach auf Erlass der Kostenbeteiligung zur Hallennutzung für das Jahr 2023 abzulehnen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.5 Neugestaltung und -bau Skateanlage Neu-Anspach

Vorlage: 124/2024

Frau Bolz teilt mit, dass die Vorstellung der Neugestaltung der Skateanlage am Montag sehr gut angekommen ist. Im Sozialausschuss wurde der Antrag einstimmig beschlossen.

Frau Scheer gibt einen Hinweis zur Beleuchtung des Platzes. Wenn die Umsetzung dieser zu teuer wird, sollte zumindest die Vorbereitung dazu eingebaut werden, um dies im Nachgang zu erleichtern.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

a) die Neugestaltung und den Neubau wie vorgelegt umzusetzen. Sofern gravierende Änderungswünsche aus der Informationsveranstaltung resultieren erfolgt eine erneute Abstimmung mit den Gremien.

b) die Fachplanung mit der darauf basierenden Ausfertigung der Leistungsverzeichnisse zu beauftragen.

c) die Mittel in Höhe von 89.206,66 € im Investitionshaushalt 2024 aus der Maßnahme 541-36 „Am Tripp“ zur Maßnahme 366-05 „Sanierung Skateanlage Siemensstraße“ zu verschieben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Jahresabschluss 2023

Vorlage: 81/2024

Mitteilung:

Der Magistrat hat gemäß § 112 HGO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanzlage- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Mit dem Jahresabschluss legt der Magistrat Rechenschaft gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über die Ausführung des Haushaltsplans ab.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision wird er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Magistrat hat den Jahresabschluss 2023 am 30.04.2024 beschlossen und aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung erhält den Bericht hiermit vorher lediglich zur Kenntnis.

Zusammengefasst schließt das Jahr 2023 wie folgt ab:

- Überschuss im ordentlichen Ergebnis:	796.627,09 €
- Überschuss im außerordentlichen Ergebnis:	269.960,63 €
- Jahresergebnis:	1.066.587,52 €
- Erhöhung des Eigenkapitals von 20.400.023,59 € auf	21.466.611,11 €
- Positiver Cashflow:	4.618.125,41 €
- Kreditaufnahmen:	0,00 €

Trotz des sehr guten Ergebnisses kam es im Haushaltsjahr 2023 im Teilhaushalt 04 Kultur und Wissenschaft und im Teilhaushalt 08 Sportförderung zur Überschreitung des ordentlichen Ergebnisses, welche nachträglich durch den Magistrat genehmigt werden müssen:

THH 04 Kultur und Wissenschaft:

Eine nicht geplante Mittelzuweisung bei der Bücherei gleicht die höheren Personalaufwendungen aus.

Damit schließt dieser THH im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 150.205 € (4.543 € mehr) ab, sodass im Zuge dieses Jahresabschlusses die formal notwendige überplanmäßige Ausgabe gem. §100 HGO über 19.030,79 € noch genehmigt wird.

THH 08 Sportförderung:

Die höhere Zahlung des HTK an der Sportanlage ARS bedingt die höheren ordentlichen Erträge, die sich aus den höheren Kosten für die Reparatur der Tartanbahn der ARS ergeben (Sach- und Dienstleistungen). Im ordentlichen Ergebnis schließt dieser THH mit einem Fehlbedarf in Höhe von 566.703 € (57.155 € mehr) ab, sodass im Zuge dieses Jahresabschlusses die formal notwendige überplanmäßige Ausgabe gem. §100 HGO über 98.008,51 € noch genehmigt wird.

4.2 **Kenntnisnahme des Schreibens der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. betreffend Hebesatzempfehlung Grundsteuer A und B ab 2025**

Vorlage: 136/2024

Mitteilung:

Ab dem Haushaltsjahr 2025 greift die neue Grundsteuerreform. Mit dieser wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt.

Die Reform der Grundsteuer soll sich nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral bei den Kommunen auswirken. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer bei der Kommune, allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025, weder erhöhen noch verringern soll.

Das heißt jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern und sich somit sowohl eine individuell höhere oder niedrigere Grundsteuer ergeben.

Seitens der Hessischen Steuerverwaltung wurde nun für die Kommunen errechnet, wie der zum Stichtag 10.05.2024 jeweils gültige Hebesatz verändert werden müsste, um im Gesamtertrag Aufkommensneutralität zu erreichen.

Daraus ergibt sich für die Stadt Neu-Anspach, zum Stand 1. Mai 2024, folgende Empfehlung:

	Aktuell	Neu
Grundsteuer A	350 v. H.	299 v. H.
Grundsteuer B	758 v. H.	861 v. H.

Dies ist jedoch noch **keine endgültige** Festsetzung und sollte als erster Indikator gewertet werden. Bei den Finanzämtern ist derzeit noch eine kleine Anzahl an Bescheiden ausstehend, bzw. auch Widersprüche anhängig.

Voraussichtlich zum Herbst hin wird den Kommunen eine Berechnungsplattform zur Verfügung gestellt, anhand derer die einzelnen Grundsteuerabgaben berechnet werden können. Erst dann wird die rein formelle Anpassung des Grundsteuerhebesatzes für die Stadt Neu-Anspach in einer entsprechenden Hebesatzsatzung mit separater Vorlage festgesetzt.

Nähere Erläuterungen können der anhängenden Mitteilung der Hessischen Steuerverwaltung bzw. Oberfinanzdirektion und dem Rundschreiben des Hessischen Städtetags entnommen werden.

4.3 **Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach**

Vorlage: 126/2024

Diese Mitteilung wurde als TOP 3.7 in die Punkte mit Beratung überstellt:

Herr Ziegele hat die Anmerkung, dass es sich um einen erfreulichen Bericht handelt, dass bereits 2/3 der Prozesse digitalisiert wurden. Bei dem Rest war dies aufgrund des Erfordernisses der Schriftform nicht möglich. Nach Beschluss eines neuen Bundesgesetzes (OZG 2) können auch die restlichen Prozesse umgestellt werden.

Mitteilung:

Der FC Neu-Anspach hat die bereits in 2022 übermittelten Zahlen für das Jahr 2021 erneut der Verwaltung überlassen, mit dem Hinweis, dass der FC laut Erbbaurechtsvertrag nicht dazu verpflichtet ist, eine solche Kostenaufstellung vorzulegen.

Der Zuschuss in 2021 hat	105.000,00 € betragen
Die Kosten des FC Neu-Anspach beliefen sich auf	103.301,00 €
Dazu kamen Kosten für Reparaturen und Anschaffungen in Höhe von	18.140,00 €

Für das Jahr 2023 wird mit einer Erhöhung der Gaskosten von 29.700,00 € auf 35.000,00 € gerechnet.

Der Zuschuss der Stadt Neu-Anspach betrug für das Jahr 2023	109.007,33 €
und im Jahr 2024 werden insgesamt	116.637,84 € ausgezahlt.

Eine entsprechende Auflistung über die Kosten wurde der Verwaltung vorgelegt.

Die Kosten der SG Westerfeld 1910 Neu-Anspach betragen in 2022	24.829,44 €
Hierin enthalten sind Kosten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages nicht oder nur zum Teil von der Stadt getragen wurden (Platzwart, Sozialversicherung, Sicherheitsdienst und Telefon).	
Der Zuschuss der Stadt betrug	20.100,00 €

Die Kosten der SG Westerfeld 1910 Neu-Anspach betragen in 2023	34.567,07 €
Auch hier sind Kosten enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages nicht oder nur zum Teil von Stadt getragen wurden (Platzwart, Sozialversicherung, Sicherheitsdienst, Telefon)	
Der Zuschuss der Stadt betrug	25.172,17 €

Eine Auflistung der Kosten, sowie Kopien der Belege wurden der Verwaltung vorgelegt.

Der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen sind in 2022 Kosten in Höhe von	12.580,32 €
entstanden. Hierin sind unter Anderem Kosten für Abstreifarbe und Telefonkosten enthalten.	
Der Zuschuss der Stadt für den Platzwart und die Reinigung betrug	5.400,00 €
Die Kosten für den Mover werden von der Stadt übernommen, sowie Kosten für z.B. Dünger, Wasser, Strom und Weitere.	

Im Jahr 2023 sind der Sportgemeinschaft 1905 e.V. Hausen Kosten in Höhe von	12.575,74 €
entstanden.	
Der Zuschuss der Stadt ist gleich geblieben	5.400,00 €

Entsprechende Auflistungen über Einnahmen und Kosten des Vereins wurden der Verwaltung vorgelegt.

Die jeweiligen Auflistungen der Vereine sind dieser Mitteilung als Anlage(n) hinzugefügt.

4.5 Stellungnahme VzF zu Kosten des Jugendhauses

Vorlage: 138/2024

Mitteilung:

In seiner Sitzung am 09.12.2023 hat der Haushalts- und Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt die im beigefügten Schreiben aufgeführten Fragen bezüglich der Jugendarbeit an den VzF Taunus e. V. zu stellen. Nun erfolgte die Beantwortung seitens VzF im beigefügten Schreiben.

Zum 3. Punkt bezüglich des Jugendpflegers widerspricht die Verwaltung der Aussage des VzF, dass die Aushilfstätigkeit des Jugendpflegers in Grävenwiesbach kommuniziert wurde. Dies ist nicht geschehen.

**4.6 Abrechnung 2023 des VzF Taunus für das Jugendhaus Neu-Anspach
Überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO**

Vorlage: 129/2024

Mitteilung:

Die seitens VzF eingereichte Haushaltsplanung für den Betrieb des Jugendhauses sowie die Jugendbetreuung durch den Streetworker im Jahr 2023 schloss mit einem geforderten Gesamtbetrag von 217.090,94 €.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Jahren davor, wurde dieser Ansatz um 10% (195.382,00 €) gekürzt für den Haushalt angemeldet und an den VzF für das Geschäftsjahr 2023 ausgezahlt.

Die beigefügte Abrechnung des VzF für das Jugendhaus und die Streetwork im Jahr 2023 beläuft sich auf 216.796,57 € und liegt somit unter der ursprünglichen Haushaltsplanung, jedoch mit 21.414,57 € über den eingestellten und ausgezahlten Mitteln.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen Stadt und VzF verpflichtet die Stadt zur Zahlung dieses Betrages. Dies bedeutet eine überplanmäßige Ausgabe im Jahr Haushaltsjahr 2024. Nach Rücksprache mit der Kämmerei kann der Betrag aus dem Gesamthaushalt 2024 gedeckt werden. Die Zahlung des Restbetrages in Höhe von 21.414,57 € für das Jugendhaus und Streetwork für das Jahr 2023 an den VzF wurde in der Sitzung des Magistrates vom 28.05.2024 genehmigt.

Für den städtischen Haushaltsplan 2024 wurde die Haushaltsplanung des VzF für das Jugendhaus und die Streetwork vollständig und ohne Kürzung übernommen.

**4.7 Kindertagesstätten VzF-Taunusstraße und VzF-Mitte
Abrechnungen 2023
Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO**

Vorlage: 135/2024

Mitteilung:

Der Verwaltung wurden die Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2023 für die Kindertagesstätte VzF-Taunusstraße und VzF-Mitte vorgelegt.

Aus den Abrechnungen ergeben sich Nachzahlungen für die Kindertagesstätten

VzF-Taunusstraße in Höhe von 49.113,55 €

und

VzF-Mitte in Höhe von 32.750,87 €.

Die Nachzahlungen resultierten nach Aussage des VzF aus den Kürzungen bei den Zuschusszahlungen (10 %) und der Tatsache, dass die Fachkraftstunden in den Neu-Anspacher Kitas besetzt werden konnten.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Abrechnungen 2023 für die kirchlichen Kindertagesstätten. Hieraus ergaben sich Erstattungsansprüche an die Stadt in Höhe von insgesamt 116.820,03 €.

**4.8 Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt
Vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023**

Vorlage: 43/2024

Diese Mitteilung wurde als TOP 3.6 in die Punkte mit Beratung überstellt:

Herr Dr. Kulp fragt in Bezug auf die Überzahlung in 2023 nach dem Gespräch mit der GÜT.

Herr Strutz berichtet, dass das Gespräch stattfand. Es wurden die Verträge gegenübergestellt und verglichen. Es wird ein Änderungsvorschlag in die Gremien kommen. Zu den städtischen Kitas möchte Herr Strutz mitteilen, dass diese sehr gut laufen und die Mitarbeiter lobend erwähnen.

Herr Kraft erklärt, dass das Guthaben aus der Abrechnung hauptsächlich aus geringeren Personalkosten resultiert. Daher ist ein anteiliger Abzug von Kosten schwierig, da sonst die Mittel für neues Personal fehlen oder eine Nachzahlung entstehen würde.

Herr Dr. Kulp lobt die schnelle Abwicklung des Bürgermeisters. Er fragt, ob seitens der ev. Kirche bereits eine Kündigung geäußert wurde und eine bessere Haushaltsplanung für das neue Jahr stattfinden wird.

Herr Strutz verneint dies. Der Haushaltsentwurf der Kirche wurde mit Kostensteigerungen vorgelegt, die nicht nachvollziehbar sind. Dazu werden weitere Gespräche erfolgen.

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich die vorläufige Abrechnung für die Ev. Kita Anspach, Unterm Himmelszelt, für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 weiter noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können.

Aus der Abrechnung, die dieser Vorlage beigefügt ist, ergibt sich eine Überzahlung zugunsten der Stadt Neu-Anspach in Höhe von 58.265,86 €. Die Überzahlung wird von der Ev. Regionalverwaltung erstattet.

4.9 Ev. Kita Hausen Regenbogenland **Vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023** **Vorlage: 82/2024**

Mitteilung:

Der Verwaltung liegt auch die vorläufige Abrechnung für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, für das Jahr 2023 vor. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 weiter noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können.

Aus der Abrechnung, die dieser Vorlage beigefügt ist, ergibt sich eine Überzahlung zugunsten der Stadt Neu-Anspach in Höhe von 58.554,17 €. Die Überzahlung wird von der Ev. Regionalverwaltung erstattet.

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfrage SPD Fraktion

Herr Dr. Kulp fragt nach der Bekanntmachung der Hauptsatzung.

Herr Strutz teilt mit, dass dieser Punkt weiterhin in Bearbeitung ist.

Auf die weitere Nachfrage nach der Veröffentlichung der Änderung der Zisternensatzung erklärt Herr Strutz, dass er dies nachsehen wird.

5.2 Anfrage Grüne-Fraktion

Frau Scheer fragt nach der Online-Terminvergabe des Bürgerservice ab dem 01.07.24 und ob es nicht möglich sei, für Personen ohne Zugang zum Internet auch weiterhin ohne Termin vorbei kommen zu können.

Herr Strutz teilt mit, dass eine telefonische Terminvergabe auch künftig möglich sein wird.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Lindenmann
Schriftführer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Schmitten im Taunus,

vertreten durch den Gemeindevorstand, Parkstraße 2, 61389 Schmitten –

nachfolgend „Schmitten“ genannt.

und

der Stadt Neu-Anspach (Taunus),

vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach –

nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.

über

den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) der Stadt Neu-Anspach (Taunus)

Vorbemerkung

Gemäß § 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) richtet sich u.a. die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan, wobei die Richtwerte entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen in der Anlage 1 zur FwOV festgelegt sind. Nach diesen Richtwerten ist der Gemeinde Schmitten im Taunus aufgrund der vorhandenen Bebauung die „Gefährdungsstufe für den Schutzbereich B3 zuzuordnen. Ausrüstungsbezogen bedeutet dies, dass nach der Stufe 2 ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) vorzuhalten ist. Der Fußnote 2 der Richtwerttabelle ist zu entnehmen, dass grundsätzlich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden können.

Die Stadt Neu-Anspach und die Gemeinde Schmitten im Taunus schließen gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr in dem Gemeindegebiet von Schmitten erfolgt bei zeitkritischen Einsätzen die interkommunale Unterstützung durch ein Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Neu-Anspach (Taunus).

§ 2 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Zusammenarbeit sieht vor, dass die Feuerwehr Neu-Anspach bei zeitkritischen Einsätzen in dem Gemeindegebiet der Feuerwehren von Schmitten und den Ortsteilen der Gemeinde mit einem Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) inkl. Besatzung grundsätzlich im Rahmen des ersten Alarms ausrückt.
- (2) Die Anforderung des Hubrettungsfahrzeugs erfolgt durch Meldung der Leitstelle des Hochtaunuskreises anhand der festgelegten Einsatzstichwörter i.v.m. der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren der Gemeinde Schmitten im Taunus.
- (3) Aufgrund der Auswertung der Erreichungszeiten der Drehleiter am Standort Anspach wird die planerische Regelhilfsfrist gem. § 3 HBKG eingehalten. Ausgenommen hiervon sind:
 1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
 2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr Neu-Anspach, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
 3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist oder
 4. Werkstattaufenthalte, temporären Änderungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Neu-Anspach und Fahrzeugdefekte.

In solchen Fällen ist durch die Leitstelle, die nächste Drehleiter nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren Schmitten zu alarmieren.

- (4) Gemäß Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Neu-Anspach, soll bei überörtlichen Hilfeersuchen auch ein zusätzliches Löschfahrzeug (LF 20/16), sowie ein Führungsdienst der Feuerwehr Neu-Anspach entsendet werden. Diese Fahrzeuge und das in Verbindung stehende Einsatzpersonal sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Haftung

- (1) Das Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) ist durch die Stadt Neu-Anspach bei der GVV vollkaskoversichert. Schäden, die durch die Nutzung/den Einsatz des Fahrzeugs Dritten, Neu-Anspach oder Schmitten entstehen, deckt diese Versicherung ab.
- (2) Neu-Anspach haftet nicht für die durch den Einsatzleiter im Einsatz angeordnete Ausführung der Aufgaben durch die Besatzung des Hubrettungsfahrzeugs sowie für Schäden, die diese in Ausübung dieser Tätigkeiten verursachen. Die Gemeinde Schmitten ist verpflichtet, Neu-Anspach von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der der Besatzung übertragenen Aufgaben erheben.
- (3) Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Neu-Anspach bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden haftet Neu-Anspach bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Kostenersatz

- (1) Schmitten zahlt an Neu-Anspach für jeden Einsatz mit dem Hubrettungsfahrzeug einen Betrag von 372,00 € pro Einsatzstunde. Der Stundensatz wird jeweils auf die volle Stunde aufgerundet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.

Die Pauschalgebühr beinhaltet die Bereitstellungs-, Einsatz-, Grund-, Betriebs-, Personal-, Kilometer- und Wartungskosten sowie die Bearbeitungs- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Kosten werden jeweils zum Ende eines Quartals durch Neu-Anspach abgerechnet. Der Betrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung von Schmitten zu begleichen.
- (3) Eine Kostenanpassung des Pauschalbetrages geschieht im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen der jeweiligen Vertragsverlängerung. Sollte hierüber keine Einigung erzielt werden, steht den Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 5 Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2027. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Jahren vor Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit von drei Jahren ergibt sich aus dem Beschaffungszeitraum für die Neuanschaffung einer Drehleiter.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie haben schriftlich in Form einer Zusatzvereinbarung zu erfolgen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Hochtaunuskreis als Aufsichtsbehörde für den Brandschutz, den

Carsten Lauer
Kreisbrandinspektor

Neu-Anspach (Taunus), den

Schmitten im Taunus, den

Birger Strutz
Bürgermeister

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Hartmut Müller
1. Beigeordneter